

§ 3. Von den in § 1 erwähnten Anlagen werden die Fluren

Neumark und
Schönbach

betroffen.

Dresden, den 7. October 1884.

Ministerium des Innern.

v. Rostk-Wallwitz.

Müller.

Nr. 69. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum zum Einbau einer Unterführung des Communicationswegs von Wohla nach Rechen an der Eisenbahn-Hauptlinie Görlitz-Dresden betreffend;

vom 13. October 1884.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Görlitz-Dresdener Eisenbahn macht sich die Beseitigung des Niveau-Überganges des Communicationswegs von Wohla nach Rechen bei Station 285 + 55 der genannten Bahn durch Einbau einer Unterführung nothwendig.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. = u. V. = Bl. S. 120) andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf den fraglichen Einbau einer Unterführung des von Wohla nach Rechen führenden Communicationswegs in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374 fg.), sowie in den zu deren Erläuterung erlassenen späteren Verordnungen enthalten sind.